Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2026-1903 vom 24. November 2026

Entscheid des Regierungsrats in Sachen [redacted]; Stimmrechtsbeschwerde vom 3. November 2026 gegen die Einwohnergemeinde Diegten betreffend die kommunale Abstimmung vom 29. November 2026; Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit sowie Erlass einer aufsichtsrechtlichen Massnahme

1. Sachverhalt

A.
A.a Mit Eingabe vom 3. November 2026 (Poststempel vom 5. November 2026; eingegangen am 6. November 2026) reichte [redacted] (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine Stimmrechtsbeschwerde sinngemäss wegen mangelhafter Vorbereitung der kommunalen Abstimmung vom 29. November 2026 ein. Der Beschwerdeführer beanstandet in seiner Beschwerdeschrift die Abstimmungsunterlagen zur kommunalen Abstimmung vom 29. November 2026 betreffend Tempo 30 auf den Quartierstrassen durch die Einwohnergemeinde Diegten, vertreten durch den Gemeinderat (nachfolgend: Beschwerdegegner), und stellte die folgenden Anträge: 1. Es sei zu prüfen und festzustellen, ob die amtlichen Abstimmungsunterlagen der Einwohnergemeinde Diegten zur Abstimmung vom 29. November 2026 den Anforderungen an eine sachliche und unverfälschte Information der Stimmberechtigten entsprechen. 2. Es sei insbesondere zu prüfen, ob die Darstellung des V85-Werts von 38 km/h fachlich ausreichend belegt, korrekt eingeordnet und für die Stimmberechtigten nachvollziehbar dargestellt wurde. 3. Es sei zu prüfen, ob die Kostenangabe von CHF 75'000.-- zuzüglich CHF 5'000.-- Reserve hinsichtlich ihrer Grundlage, Zusammensetzung und Verbindlichkeit ausreichend transparent dargestellt wurde. 4. Es sei zu prüfen, ob in der Stellungnahme des Gemeinderats ausreichend zwischen objektiven Informationen, fachlichen Einschätzungen und politischen Wertungen unterschieden wird. 5. Sofern eine Verletzung der für amtliche Abstimmungsinformationen geltenden Anforderungen festgestellt wird, seien die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, damit die freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten für die Abstimmung vom 29. November 2026 gewährleistet ist. Zur Untermauerung der Vorbringen wurden die Abstimmungserläuterungen zur kommunalen Abstimmung vom 29. November 2026 betreffend Tempo 30 auf den Quartierstrassen (in Kopie) zu den Akten gereicht.

A.b Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der politischen Rechte durch den Inhalt und die Gesamtwirkung der Abstimmungserläuterungen zur kommunalen Abstimmung vom 14. Juni 2026. Entscheidend sei die Gesamtwirkung der Abstimmungsbroschüre und insbesondere die Rolle der behördlichen Erläuterungen innerhalb dieser Broschüre. Zu prüfen sei, ob die Kombination aus der klaren Nein-Empfehlung des Beschwerdegegners, der wertenden Begriffe (wie «unverhältnismässig»), der Darstellung des V85-Werts von 38 km/h als fachliches Argument, den Verweisen auf Fachstellen und Fachorganisationen sowie der Kostenangabe von CHF 75'000.-- zuzüglich CHF 5'000.-- Reserve in einer Weise dargestellt werde, welche es den Stimmberechtigten ermögliche, objektive Tatsachen, fachliche Einschätzungen und politische Bewertungen klar voneinander zu unterscheiden. Gerade weil es sich um amtliche Abstimmungsunterlagen handle, komme der Darstellung solcher Informationen ein besonderes Gewicht zu bei der freien und unverfälschten Willensbildung. Auf die detaillierte Begründung wird – soweit erheblich – in den betreffenden Erwägungen eingegangen.

B.
B.a Mit Eingabe vom 13. November 2026 (Datum Poststempel) reichte der Beschwerdegegner eine Beschwerdeantwort ein. Zur Untermauerung der Vorbringen wurden die folgenden Unterlagen (teilweise in Kopie) eingereicht: Protokollauszug Gemeinderatsitzung vom 12. Oktober 2026, Situationsplan Massnahmenkonzept Itingen, Merkblatt «Tempo-30-Zonen (T302) und Begegnungszonen (BZ) auf nicht verkehrsorientierten Strassen» der Verkehrspolizei Basel-Landschaft (Stand 1. November 2026 / Version 1.3) sowie Niederlassungsbescheinigung des Beschwerdeführers.

B.b Der Beschwerdegegner hält den Argumenten des Beschwerdeführers insbesondere entgegen, dass bei der Erstellung der Abstimmungsbroschüre grosser Wert auf eine sachliche Information und eine transparente Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte gelegt worden sei. Die Broschüre sei entsprechend gegliedert: Nach einer neutralen Darstellung der Ausgangslage, des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung und der Bedeutung der Stimmabgabe folge die ausdrücklich als solche bezeichnete Stellungnahme des Gemeinderats. Anschliessend würden die Argumentationen der [redacted] und des Referendumskomitees wiedergegeben. Beide Komitees hätten die Gelegenheit erhalten, ihre Standpunkte eigenständig zu formulieren. Die eingereichten Beiträge seien vollständig und inhaltlich unverändert in die Abstimmungsbroschüre übernommen worden. Darüber hinaus hält der Beschwerdegegner fest, dass gegen den an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2026 ergangenen Beschluss innert Frist keine Beschwerde erhoben worden sei. In der Folge sei gegen den Beschluss jedoch das fakultative Referendum ergriffen worden. Abklärungen bei der zuständigen kantonalen Stelle hätten indessen ergeben, dass die Einführung von Tempo 30 nicht in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung, sondern in die Kompetenz des Gemeinderats falle. Hier bestehe allenfalls die Möglichkeit eines aufsichtsrechtlichen Eingreifens des Regierungsrats. Auf die eingehende Begründung wird – soweit erheblich – in den entsprechenden Erwägungen eingegangen.

C.

C.a Die Beschwerdeantwort vom 13. November 2026 wurde dem Beschwerdeführer in der Folge zugestellt.

2. Erwägungen

1.
1.1 Vorab ist zu prüfen, ob die vorliegende Sachlage Anlass für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen der kantonalen Aufsichtsbehörde gibt. Der Beschwerdegegner weist in seiner Beschwerdeantwort vom 13. November 2026 darauf hin, dass an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2026 insbesondere über einen Antrag betreffend die Einführung von Tempo 30 auf den Quartierstrassen abgestimmt worden sei. Gegen den publizierten Beschluss sei innert Frist zwar keine Beschwerde erhoben, jedoch das fakultative Referendum ergriffen worden. In der Folge habe sich allerdings die Frage gestellt, ob die Einwohnergemeindeversammlung für die Beschlussfassung über die Einführung von Tempo 30 auf den Quartierstrassen überhaupt zuständig gewesen sei. Am 18. August 2026 habe die Gemeindeverwaltung deshalb eine Anfrage an die zuständige kantonale Fachstelle zur Zuständigkeit für die Einführung einer Tempo-30-Zone auf Gemeindestrassen gerichtet. Gemäss Rückmeldung der zuständigen kantonalen Fachstelle falle die Einführung von Tempo 30 nicht in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung, sondern in die Kompetenz des Gemeinderats. Der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung sei jedoch mangels Beschwerde rechtskräftig geworden. Das eingeleitete Referendumsverfahren müsse deshalb weitergeführt werden. Als einzige Möglichkeit sei ein aufsichtsrechtliches Eingreifen des Regierungsrats genannt worden; ob ein solches aufgrund der konkreten Umstände gerechtfertigt wäre, habe aber nicht beurteilt werden können.

1.2 Die Gemeinden sind im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selbst zu organisieren und ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermessen zu erfüllen (§ 45 Absatz 1 der Verfassung

des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV; SGS 100]). Die Gemeinden unterstehen dabei der Aufsicht des Kantons, welche vom Regierungsrat ausgeübt wird, soweit aus der Gesetzgebung nichts anderes hervorgeht (§ 45 Absatz 3 KV in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 167 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 [GemG; SGS 180]). Der Kanton prüft im Rahmen seiner Aufsicht, ob die Gemeindetätigkeit mit dem kommunalen und kantonalen Recht, aber auch mit dem Recht des Bundes übereinstimmt und ob die Gemeinde den ihr übertragenen Aufgaben gehörig nachkommt. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die Aufsicht des Kantons auf die Rechtskontrolle mit dem Zweck, Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerungen und Willkürentscheide der Gemeindeorgane zu verhüten (§ 3 Absatz 2 GemG; vgl. Vorlage an den Landrat Nr. 1967/642 vom 13. Juni 1967, S. 6). Dem eigenen Wirkungskreis gleichgestellt ist derjenige Teil des übertragenen Wirkungskreises, bei dem das kantonale Recht den Gemeinden eine erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (§ 3 Absatz 3 GemG). Im eigenen Wirkungskreis und in dem diesem gleichgestellten Teil des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden übt der Kanton bei festgestellten Rechtswidrigkeiten und bei nicht ordnungsgemässer Führung der Verwaltung seine Aufsicht durch sogenannte aufsichtsrechtliche Massnahmen aus (§ 166 Absatz 1 GemG). Der Regierungsrat ist berechtigt und verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen aufsichtsrechtlich einzugreifen. Die höchstrichterliche Praxis verlangt hierfür, dass eine wiederholte oder wiederholbare Verletzung von klarem materiellem Recht oder von Verfahrensrecht vorliegt oder dass wichtige öffentliche Interessen offensichtlich missachtet wurden (BGE 136 II 457 E. 3.1).

1.3 Der Regierungsrat ist gestützt auf den Grundsatz der Gesetzmässigkeit verpflichtet, einen ihm angezeigten Sachverhalt zu überprüfen, wenn der Sachverhalt den Anschein erweckt, es sei gesetzeswidrig gehandelt worden. Er wendet das Recht von Amtes wegen an und entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen (§ 11 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 [VwVG BL; SGS 175]; siehe auch das Urteil des Bundesgerichts vom 24. April 2015, 2C_959/2014, E. 3.4.3). Er klärt den Sachverhalt im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen ab (§ 9 Absatz 1 VwVG BL). Der Regierungsrat übt seine Aufsicht über die basellandschaftlichen Gemeinden primär als sogenannte Verbandsaufsicht aus (siehe TOBIAS JAAG, Die Gemeindeaufsicht im Kanton Zürich, in: ZBl 1993, S. 531). Im Bereich der Verbandsaufsicht rechtfertigt sich in denjenigen Bereichen, in denen die Körperschaft über eine gewisse Autonomie verfügt, eine Zurückhaltung der Aufsichtsbehörde (BGE 136 II 457 E. 3.1). Auf der anderen Seite muss gewährleistet werden, dass die Gemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung richtig und gesetzmässig erfüllen, weshalb die Aufsicht gewissermassen ein Korrelat zur eingeräumten Gemeindeautonomie darstellt und den Erhalt der Einheit des Staatswesens bezweckt. Bei der Ausübung der Aufsichtstätigkeit sind stets die Gesetzmässigkeit sowie die weiteren Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechts, insbesondere die Verhältnismässigkeit und die Rechtsgleichheit, zu beachten.

1.4 Dem publizierten Beschlussprotokoll vom 16. Juni 2026 ist zu entnehmen, dass die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten mit 64 Ja-Stimmen zu 54 Nein-Stimmen einem namens der [redacted] eingereichten selbständigen Antrag, gemäss welchem auf den Quartierstrassen der Einwohnergemeinde Diegten Tempo 30 eingeführt werden soll, zugestimmt hat. Gegen diesen Beschluss ist innert Frist keine Beschwerde erhoben, jedoch das fakultative Referendum ergriffen worden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass selbständige Anträge der Stimmberechtigten einzig zu Gegenständen gestellt werden können, die in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen (§ 68 Absatz 1 GemG). Nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen die Vollzugsaufgaben des Gemeinderats, namentlich der Vollzug der Gemeindereglemente sowie der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse im übertragenen Wirkungskreis (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV], vom 9. April 2025, 810 24 260, E. 6.2). Hierzu gehört auch der Erlass oder die Antragstellung zum Erlass von funktionellen Verkehrsanordnungen wie beispielsweise Tempo 30 auf Gemeindestrassen (vgl. KGE VV vom 22. Mai 2013, 810 12 325, E. 4.3.4 und Vorlage an den

Landrat Nr. 2022/214 vom 31. Oktober 2023, S. 4). Dies geht auch aus § 3 des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Diegten hervor, gemäss welchem das Strassenwesen dem Gemeinderat untersteht. Einzig in denjenigen Fällen, in welchen die Beschlussfassung über Sondervorlagen betreffend ungebundene Ausgaben für bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Einführung von Tempo 30 im Raum steht, kann eine Befugnis der Gemeindeversammlung angenommen werden. Dies war vorliegend aber nicht der Fall; der selbständige Antrag der [redacted] betraf ausdrücklich keine Sondervorlage sondern nur, dass der Gemeinderat die Einführung von Tempo 30 auf Quartierstrassen im Gebiet der Einwohnergemeinde Diegten beschliessen beziehungsweise beantragen solle. Der selbständige Antrag der [redacted] betraf somit einen Gegenstand, der nicht in die Befugnis der Gemeindeversammlung fiel und deshalb von vornherein unzulässig war. Indem die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten über diesen selbständigen Antrag Beschluss fasste, wurde dieser Beschluss von einem unzuständigen Organ verabschiedet. Im Nachfolgenden ist zu prüfen, wie dieser Umstand aufsichtsrechtlich zu werten ist.

1.5 Die Aufsichtsmittel, welcher sich der Regierungsrat im Rahmen der Verbandsaufsicht bedient, bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (siehe WILLY FRAEFEL, Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden nach basellandschaftlichem Recht, Diss. Basel 1977, S. 123). Diese aufsichtsrechtlichen Massnahmen sind vom Gesetzgeber in § 166 Absatz 1 GemG verankert worden: Demnach kann der Kanton seine Aufsicht durch Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen (Ziffer 1), durch Erteilung verbindlicher Weisungen (Ziffer 2), durch Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung (Ziffer 3 in Verbindung mit § 171 GemG) sowie durch Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs (Ziffer 4) ausüben. Bei der Wahl der aufsichtsrechtlichen Massnahme ist stets der Schutz der öffentlichen Interessen zu beachten. Im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip muss die aufsichtsrechtliche Massnahme geeignet und erforderlich sein, den jeweiligen gerügten Missstand zu begegnen oder diesen zu beheben. Des Weiteren sind namentlich das Ausmass und Dimensionen des Missstandes, die Dauer desselben und der Behebung wie auch ein allfälliger entstandener Schaden zu berücksichtigen (vgl. DAVID CHAKSAD, Die verwaltungsrechtliche Aufsichtsanzeige, Diss. Zürich 2015, S. 158 ff.).

1.6 Wie erwähnt sieht § 166 Absatz 1 Ziffer 1 GemG die Möglichkeit der aufsichtsrechtlichen Aufhebung von Beschlüssen ausdrücklich vor, ohne allerdings die Voraussetzungen konkret zu benennen. Fehlen positivrechtliche Bestimmungen, so ist über die Aufhebung oder Änderung anhand einer Interessenabwägung zu befinden, bei welcher das Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts dem Interesse an der Rechtssicherheit und gegebenenfalls Vertrauensschutzinteressen gegenüberzustellen ist (vgl. KGE VV vom 28. Januar 2026, 810 25 58, E. 8.3 unter Verweis auf BGE 151 II 673 E. 4.1, 144 III 285 E. 3.5, 137 I 69 E. 2.3).

1.7
1.7.1 Zunächst ist zu erwägen, dass vorliegend kein formell rechtskräftiger Beschluss einer Gemeindebehörde vorliegt. Das erhobene fakultative Referendum entfaltet eine aufschiebende (suspensive) Wirkung. Folglich müssen auch nicht die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei einer Aufhebung von formell bereits rechtskräftigen Verfügungen beziehungsweise Beschlüssen von Gemeindebehörden, zumal auch kein Vertrauensschutz greift (zu beachten ist, dass bei formell rechtskräftigen Verfügungen namentlich die Voraussetzungen des Widerrufs erfüllt sein müssen; DAVID CHAKSAD, a.a.O., S. 155). Bei erhobenem Referendum kann ein Beschuss grundsätzlich erst nach Durchführung der Abstimmung und unter der Voraussetzung, dass er vom Stimmvolk bestätigt wird, endgültig in Rechtskraft erwachsen (§ 49 Absatz 1 GemG). Im vorliegenden Fall ist allerdings zu beachten, dass das Stimmvolk ohnehin nicht das letzte Wort haben kann in Bezug auf Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen: Der Gemeinderat muss vielmehr hierfür zusätzlich eine kantonale Bewilligung einholen (vgl. Merkblatt «Tempo-30-Zonen [T302] und Begegnungszonen [BZ] auf nicht verkehrsorientierten Strassen» der Verkehrspolizei Basel-Landschaft [Stand 1. November 2026 / Version 1.3] mit Verweis auf die massgebenden rechtlichen Bestimmungen).

1.7.2 Sodann ist festzustellen, dass eine Kompetenzüberschreitungen zwischen Gemeindeorganen (hier Gemeindeversammlung anstatt Gemeinderat) grundsätzlich eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellt. Ob dieser durch ein sachlich unzuständiges Organ ergangene Beschluss gar nichtig ist, kann hingegen vorliegend offengelassen werden. Jedenfalls wurde das öffentliche Interesse durch das Übergehen der zuständigen Behörde und damit das Gewaltenteilungsprinzip offensichtlich missachtet und verletzt. Vorliegend greift überdies auch kein Vertrauensschutz respektive das Interesse an der Rechtssicherheit, da der betreffende Beschluss – wie oben dargelegt – noch nicht rechtswirksam geworden ist. Das Legalitätsprinzip kollidiert folglich nicht mit dem Vertrauensschutz respektive dem Interesse an der Rechtssicherheit. Darüber hinaus überwiegen die Gesetzmässigkeitsinteressen typischerweise, wenn ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt respektive der rechtswidrige Zustand lange fortdauern würde. So sind auf unbestimmte Zeit fortdauernde Rechtsverhältnisse eher anzupassen als befristete (BGE 127 II 306 E. 7). Sofern der betreffende Beschluss in der Referendumsabstimmung bestätigt und eine entsprechende Bewilligung durch den Kanton erteilt würde, würden die Quartierstrassen auf unbestimmte Zeit der Tempo-30-Zone unterstellt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint das Interesse an der richtigen Rechtswandung grundlegend. Fraglich ist im Übrigen ohnehin, ob der Gemeinderat diesfalls gehalten wäre, beim Kanton ein Gesuch um Einführung der Tempo-30-Zone einzureichen, wenn er selbst die Ansicht vertritt, dass keine Tempo-30-Zone erforderlich ist und die entsprechende Entscheidung in seinen Kompetenzbereich fällt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass vorliegend keine Dispositionen getroffen wurden, die sich nicht oder nur unter erheblichen Nachteilen rückgängig machen liessen. Einzig die bereits angesetzte kommunale Abstimmung vom 29. November 2026 würde bei einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten hinfällig.

1.7.3 Des Weiteren ist das öffentliche Interesse an einer Beseitigung des rechtswidrigen Zustands insbesondere vor dem Hintergrund der kantonalen Abstimmung am 8. März 2026 (formulierte Gesetzesinitiative «Tempo 30 auf Hauptstrassen – nur mit Zustimmung des Volkes» mit Gegenvorschlag des Landrats) relevant, welche die Anordnung der Tempo-30-Zone nur durch Zustimmung durch das Stimmvolk beziehungswiese durch die Gemeindeversammlung respektive den Einwohnerrat ermöglich hätte. In der betreffenden Abstimmung wurden sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf abgelehnt. Die Stimmberechtigten wollten mithin keine Mitsprache des Stimmvolks beziehungsweise der Gemeindeversammlung respektive des Einwohnerrats bei Anträgen auf Tempo 30. Dieser Entscheid des Stimmvolks ist auch im vorliegenden Kontext zu beachten, umso mehr, als gemäss § 3 des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Diegten das Strassenwesen ohnehin ausdrücklich dem Gemeinderat untersteht. Ausserdem ist eine entsprechende Signalwirkung des vorliegenden Entscheids über die Aufhebung oder Nichtaufhebung des besagten Gemeindeversammlungsbeschlusses auf andere basellandschaftliche Gemeinden nicht unbeachtlich. Schliesslich ist auch im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip die zu ergreifende aufsichtsrechtliche Massnahme – nämlich die Aufhebung des entsprechenden Beschlusses – ohne Weiteres geeignet und erforderlich, um den vorliegenden Missstand zu beheben. Sie stellt gegenüber den weiteren aufsichtsrechtlichen Massnahmen namentlich das mildeste Mittel dar, welches einen rechtmässigen Zustand wiederherzustellen vermag.

1.8 In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist überdies Folgendes festzustellen: Wie bereits oben erwähnt, ist die Aufsichtsbehörde gestützt auf den Grundsatz der Gesetzmässigkeit verpflichtet, einen ihr angezeigten Sachverhalt zu überprüfen, wenn ein angezeigter Sachverhalt den Anschein erweckt, es sei gesetzeswidrig gehandelt worden. Die kantonale Aufsicht über die Gemeinden ist dabei nicht nur ein Recht, sondern eine *Pflicht*. Die dazu berufenen Organe haben ihre Aufsichtsfunktion von Amtes wegen auszuüben (siehe KGE VV vom 28. Januar 2026, 810 25 58, E. 4.2 unter Verweis auf WILLY FRAEFEL, a.a.O., S. 99). Die Erledigung geschieht dabei nach pflichtgemässem Ermessen der Aufsichtsbehörde. Im vorliegenden Verfahren war eine erneute Anhörung des Beschwerdegegners hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Massnahme nicht erforderlich: Einerseits hat der Beschwerdegegner zuerst in seiner Anfrage vom 18. August 2026 an die zuständige kantonale Fachstelle und anschliessend auch in der Beschwerdeantwort vom 13. November 2026 ausdrücklich selbst darauf hingewiesen, dass vorliegend ein offensichtlich unzuständiges Organ –

nämlich die Gemeindeversammlung anstelle des Gemeinderats – Beschluss gefasst hat. Die Frage, ob der Beschwerdegegner damit die Funktion eines Quasi-Anzeigestellers eingenommen hat, kann vorliegend offenbleiben. In jedem Fall hat er sich zur Rechtmässigkeit dieses Beschlusses der Gemeindeversammlung dergestalt geäussert, dass er darum wusste oder zumindest darum wissen konnte, dass ein aufsichtsrechtliches Eingreifen des Regierungsrats im vorliegenden Verfahren potenziell im Raum stehen würde. Im Übrigen kann vorliegend auch aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit im Sinne von § 26 Absatz 2 Buchstabe c VwVG BL auf eine erneute Anhörung des Beschwerdegegners verzichtet werden: Die kommunale Abstimmung ist für den 29. November 2026 angesetzt; die nächste (und zugleich auch letzte) ordentliche Regierungsratssitzung vor diesem Termin findet am heutigen 24. November 2026 statt. Würde dem Beschwerdegegner die Möglichkeit zur Anhörung erneut gewährt, wäre nicht gewährleistet, dass der Beschluss des Regierungsrats noch vor der kommunalen Abstimmung vom 29. November 2026 erfolgen würde. Die vorgängige Durchführung einer Abstimmung, die hernach aufzuheben wäre, ist jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden.
Aus diesen Gründen durfte der Regierungsrat vorliegend ausnahmsweise darauf verzichten, den Beschwerdegegner vor der Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten vom 16. Juni 2026 ein weiteres Mal zur Anhörung einzuladen.

1.9 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein aufsichtsrechtliches Eingreifen des Regierungsrats in Form der Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten vom 16. Juni 2026 angezeigt und notwendig erscheint, um den gesetzlich vorgesehenen rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

1.10 Wie oben bereits erwähnt, können sodann gemäss § 166 Absatz 1 Ziffer 2 GemG als aufsichtsrechtliche Massnahme verbindliche Weisungen erteilt werden. Durch die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten vom 16. Juni 2026 fehlt die Grundlage für die kommunale Abstimmung vom 29. November 2029. Die kommunale Abstimmung vom 29. November 2026 betreffend Tempo 30 auf den Quartierstrassen ist deshalb durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diegten abzusagen.

2.
2.1 Infolge des aufsichtsrechtlichen Eingreifens in Form der Aufhebung des Beschlusses der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten vom 16. Juni 2026 fehlt die Grundlage für die kommunale Abstimmung vom 29. November 2029 betreffend Tempo 30 auf den Quartierstrassen. In Ermangelung eines referendumsfähigen Beschlusses fehlt dem Beschwerdeführer somit ein aktuelles praktisches Interesse an einem Beschwerdeentscheid zu den von ihm gerügten Abstimmungserläuterungen. Die vorliegende Stimmrechtsbeschwerde vom 3. November 2026, mit welcher der Beschwerdeführer eine Verletzung der politischen Rechte durch den Inhalt und die Gesamtwirkung der Abstimmungserläuterungen zur kommunalen Abstimmung vom 29. November 2026 rügt, wird damit hinfällig. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

2.2. Damit kann und muss die aufgeworfene Frage offenbleiben, ob die vorliegend gerügten kommunalen Abstimmungserläuterungen den Anforderungen von § 19 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) entsprochen hätten.

3.
3.1 Schreibt der Regierungsrat ein Stimmrechtsbeschwerdeverfahren betreffend behauptete mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen zufolge Wegfall des aktuellen praktischen Interesses an einem Beschwerdeentscheid ab, so kann dagegen, gestützt auf § 90 Absatz 1 GpR in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO; SGS 271), innert 3 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses Beschwerde an das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, erhoben werden (vgl. KGE VV vom 2. September 2009, 810 09 123, E. 6.3). Entsprechend ist diesem Beschluss eine Rechtsmittelbelehrung betreffend die Abschreibung der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde anzufügen.

3.2. Verhängt der Regierungsrat eine aufsichtsrechtliche Massnahme nach § 166 Absatz 1 GemG, so kann die von der Massnahme betroffene Gemeinde, gestützt auf § 172 Absatz 3 GemG in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Buchstabe c VPO, hiergegen innert 10 Tagen seit Eröffnung dieses Beschlusses verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht, erheben (siehe KGE VV vom 25. Juni 2021, 810 20 211, E. 1.4.3 und vom 1. November 2017, 810 17 125, E. 3.1, je mit weiteren Hinweisen). Entsprechend ist diesem Beschluss eine separate Rechtsmittelbelehrung betreffend die ausgesprochene aufsichtsrechtliche Massnahme anzufügen.

4.
4.1 Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig (§ 20a Absatz 1 VwVG BL). Ausgenommen von diesem Grundsatz sind jedoch Beschwerden in Stimmrechtssachen vor dem Regierungsrat, die in der Regel kostenlos sind (§ 86 Absatz 3 GpR in Verbindung mit § 20a Absatz 5 Buchstabe c VwVG BL). Entsprechend sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben. Da im Übrigen auch weder der Beschwerdeführer noch der Beschwerdegegner anwaltlich vertreten war, sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen (§ 22 Absatz 4 VwVG BL).

3. Beschluss

://:
1. Die Stimmrechtsbeschwerde vom 3. November 2026 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Der Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diegten vom 16. Juni 2026 wird aufgehoben und der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Diegten wird angewiesen, die kommunale Abstimmung vom 29. November 2026 über den besagten Beschluss abzusagen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung

*Gegen die **Ziffern 1, 3 und 4** dieses Entscheids kann **innert 3 Tagen** seit der Eröffnung des Entscheids beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss klar umschriebene Begehren, deren Begründung (mit Angabe der Beweismittel) und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 37 ff. VPO i.V.m. § 88 ff. GpR).*

*Gegen **Ziffer 2** dieses Entscheids kann **innert 10 Tagen** seit der Eröffnung des Entscheids beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss klar umschriebene Begehren, deren Begründung (mit Angabe der Beweismittel) und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. VPO i.V.m. § 173 Absatz 2 GemG).*

Beilage:
– Medienmitteilung (Publikation am 25. November 2026, 10 Uhr)

Verteiler mit Beilage:
–
– Einwohnergemeinde Diegten, Gemeinderat, Zalghagweg 55, 4457 Diegten
– Mitglieder des Regierungsrats (Axioma)
– Landschreiberin / 2. Landschreiber
– Finanz- und Kirchendirektion, Generalsekretariat
– Rechtsdienst Regierungsrat und Landrat (sid.rechtsdienst@bl.ch)
– Landeskanzlei
– Landeskanzlei

Die Landschreiberin:

E. Heer Dietrich